

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Bürgermeisteramt Neustetten
Hohenzollernstraße 4
72149 Neustetten

Abteilung Verkehr und Straßen

Klaus Knöller

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 4320
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 9 4320
k.knoeller@kreis-tuebingen.de
Raum C1 06

VRA Nr.: 19-797

Az. 43.4-2-112.22
04.12.2019

Schwarzwaldstraße und Vogelsangstraße in Neustetten-Remmingsheim Maßnahmen bei Veranstaltungen in der Stäbleshalle

Auf Antrag des Bürgermeisteramt Neustetten, Ansprechpartner Herr Bürgermeister Schmid, Hohenzollernstraße 4, 72149 Neustetten, Tel.: 07472 / 93650, ergeht aufgrund der §§ 44 und 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für den

Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen folgende

Jahresgenehmigung

1. Bei Veranstaltungen in der Stäbleshalle in Neustetten-Remmingsheim wird die Schwarzwaldstraße und die Vogelsangstraße in Neustetten-Remmingsheim nach den Vorgaben des beigefügten Verkehrszeichenplans halbseitig für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt.
Der Verkehrszeichenplan ist Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Die halbseitige Sperrung ist durch Zeichen 600-40 StVO – Absperrschranke doppel-seitig – zu beschildern. Die Absperrschranke ist so aufzustellen, dass eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,00 Meter übrigbleibt.

Über der Absperrschranke sind mind. **3 gelbe Warnleuchten** anzubringen, die bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern gelbes Dauerlicht zeigen. Die Warnleuchten sind über die gesamte Breite der Sperrung zu verteilen und zum Verkehrsteilnehmer hin auszurichten. Der Abstand der Warnleuchten untereinander darf maximal 1 m betragen.

Mit der halbseitigen Sperrung soll verhindert werden, dass Besucher der Veranstaltung durch das Wohngebiet fahren. Die Besucher sollen durch die halbseitige Sperrung dazu gebracht werden, dem ausgewiesenen Weg zur Stäbleshalle zu folgen.

Auf die Sperrung der Schwarzwaldstraße und der Vogelsangstraße ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neustetten hinzuweisen.

Die durch die Maßnahme betroffenen Anwohner / Gewerbetreibenden sind rechtzeitig

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
www.kreis-tuebingen.de

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 0

Telefax 0 70 71 / 2 07 – 4355

info@kreis-tuebingen.de

Mo. – Mi. 7.30 bis 12 und 13 bis 15 Uhr

Do. 7.30 bis 12 und 13 bis 17 Uhr

Fr. 7.30 bis 12.00 Uhr

Kreissparkasse Tübingen

Konto 48, BLZ 641 500 20

IBAN: DE43 6415 0020 0000 0000 48

BIC: SOLA DE S1 TUB

Stadtverkehr:

Linie 2 (Regierungspräsidium),

Linien 5, 16 (Hegelstraße),

12 Gehminuten vom Bahnhof

(mind. 1 Woche vorher) vom Antragsteller **schriftlich** über die Art und Dauer der Vollsperrung sowie über die geänderte Verkehrsführung zu unterrichten. Die Anwohner sind davon zu unterrichten, dass Mülltonnen bzw. gelbe Säcke an das Ende der Vollsperrung zu verbringen sind um ein gesichertes Abholen zu gewährleisten. Ein Exemplar dieses Schreibens ist der Abteilung Verkehr und Straßen unter Angabe des Einwurf Datums zuzusenden.

2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sowie sämtliche widersprechende Hinweise in der bestehenden Beschilderung (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser) sind abzudecken. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Abdeckung mit orange/schwarzem Klebeband nicht mehr Stand der Technik ist. Hierzu werden neuerdings Auskreuzvorrichtungen verwendet und von der Straßenmeisterei auch gefordert. Durch Klebefolie beschädigte Wegweiser müssen wir den Verursachern in Rechnung stellen.

3. Die Verkehrszeichen müssen nach den Vorschriften der StVO (§§ 39 ff.) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO aufgestellt werden. Die Güteanforderungen der RAL sind einzuhalten.
4. Das Landratsamt Tübingen übernimmt für Unfälle oder Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Anordnung entstehen, keine Haftung. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die aus der Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung entstehen können.
5. Weisungen des Polizeivollzugsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
6. Die Beschaffung, Aufstellung und Beseitigung der Verkehrszeichen obliegt dem Antragsteller, dem Bürgermeisteramt Neustetten. Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung ist auf dem beigefügten Antrag einzutragen und dem Landratsamt Tübingen per Fax mitzuteilen. Die Verkehrszeichen sind von einer geeigneten Person mit entsprechender Schulung gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97, ggf. von einem Fachunternehmen aufzustellen.
7. Die verkehrsrechtliche Anordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.
8. Veränderungen und/oder Ergänzungen sind mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld zu klären.
Das Landratsamt Tübingen behält sich vor, diese verkehrsrechtliche Anordnung abzuändern bzw. zu ergänzen, falls dies notwendig werden sollte.
9. Nach dem Ende der Veranstaltung, spätestens mit Fristablauf der verkehrsrechtlichen Anordnung, sind die auf die Straße verbrachten Gegenstände sowie evtl. entstandene Abfälle und Verschmutzungen unverzüglich zu entfernen und der verkehrssichere Zustand der Verkehrsfläche wiederherzustellen. Die Haftung für die Verkehrssicherheit bleibt bis zur vollständigen Beseitigung der Gefahr beim Antragsteller.
10. Die Anlage "Weitere Anordnungen, Auflagen und Bedingungen" ist Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Die Absicherung innerhalb des Baufeldes sowie die Absturzsicherung entlang des Gehwegs muss gem. den Richtlinien und Zusätzliche Technische Vertragsbedingun-

gen für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA/ZTV-SA) erfolgen.

Der erforderliche Sicherheitsabstand (SQ) und die Mindestbreite (BM) für die Verkehrsführung nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, Ausgabe 1995) bzw. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 sind zu beachten.

Sollten die erforderlichen Sicherheitsabstände (SQ) und die Mindestbreiten (BM) nach der ASR A5.2 nicht dargestellt werden können, muss vom Antragsteller ggf. eine Vollsperrung beantragt werden.

11. Zuwiderhandlungen gegen die verkehrsrechtliche Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der StVO. Geldbußen oder Punkte werden auf dem persönlichen Konto des Verantwortlichen beim Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen.
12. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Es wird keine Gebühr festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen erhoben werden.

gez. Knöllner

(gez. Dienstsiegel)

Verteiler per E-Mail:

Polizeipräsidium Reutlingen
Kaiserstraße 99
72762 Reutlingen

Integrierte Leitstelle Tübingen
Steinlachwasen 26
72072 Tübingen

